

betreffend fehlende Unterstützung der Markteinführung elektrischer Kleinbusse in Riehen

Fahrzeuge verbrauchen drei bis fünfmal weniger Energie, wenn sie elektrisch betrieben werden und wenn die Elektrizität (wie in Basel-Stadt) aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Sonne, Wind) erzeugt wird. Elektro-Fahrzeuge können einen unverzichtbaren Beitrag zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz leisten, wenn die letzten Hürden der Markteinführung (Massenapplikation, preisliche Wettbewerbsfähigkeit, Lade-Infrastruktur) beseitigt werden. Die hohe Zuwachsrate verkaufter Elektro-Fahrzeuge von 60 Prozent pro Jahr (Quelle: UNEP: Global Trends In Renewable Energy Investment 2016) zeigt, dass die Markteinführung inzwischen beschleunigt im Gang ist.

Im Mai 2015 wurde das Gesetz über den öffentlichen Verkehr revidiert. „Der Kanton strebt im öffentlichen Verkehr den Einsatz von 100% erneuerbaren Energieträgern an, unter Ausschluss von Agrotreibstoffen und nachwachsenden Rohstoffen. Er sorgt für einen möglichst geringen Energieverbrauch im öffentlichen Verkehr und legt die Emissionsanforderungen an die Fahrzeuge nach dem jeweiligen Stand der Technik fest.“ heisst es neu im Gesetz, das eine Übergangsfrist von 12 Jahren für die elektrische Traktion im öffentlichen Verkehr vorsieht.

Im November 2016 hat es der Gemeinderat Riehen nach einer längeren Evaluation abgelehnt, elektrische Kleinbusse zu beschaffen. Der Gemeinderat schrieb dazu: Für die eigentliche Beschaffung der Fahrzeuge und für die Kosten der Ladeinfrastruktur wurde die Finanzierung der Mehrkosten durch Fördergelder ebenfalls geprüft. Leider war es aber dem AUE nicht möglich, zu diesem Zweck Fördergelder einzusetzen.

Und der Gemeinderat hält ferner fest: „Es würden sich die Kleinbuslinien 35/45 aufgrund der Gefässgrösse und der Anzahl Fahrzeuge sowie der Linienführung durch die Wohngebiete sehr gut dazu eignen, Elektrofahrzeuge einzusetzen. Grundsätzlich wäre aber auch der Betrieb der Linie 32 für den Betrieb mit Elektrobussen denkbar.“

Im derzeit geltenden Energiegesetz heisst es:

§ 1: Diese Gesetz bezweckt:

- a) die effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Verwendung der Energie zu fördern;
- b) die Energieversorgung zu sichern;
- c) im Sinne der Ressourcenschonung erneuerbare Energien zu fördern und die Abhängigkeit von importierter Energie zu mindern

In § 10 heisst es: Massnahmen, die dem Zweck dieses Gesetzes dienen, sind zu fördern. In § 13 heisst es: Der Beitrag an die Kosten von Effizienzverbesserungen, insbesondere von Gebäudeisolationen oder Energieanlagen, sowie an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt zehn bis vierzig Prozent der Investitionskosten.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Wechsel zu Bussen mit elektrischer Traktion einen dringenden und sinnvollen Beitrag für Klimaschutz, Luftreinhaltung und Energieeffizienz leisten kann?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Busse mit elektrischer Traktion, auch aufgrund der noch jungen Technik, vorerst förderwürdig im Sinne des Energiegesetzes sind?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um Leistungen aus der Förderabgabe auch für mobile Energieverbräuche im Kanton Basel-Stadt zu leisten, solange diese den Zweck des Gesetzes erfüllen?

4. Der Gemeinderat Riehen begründet die Ablehnung der Beschaffung von elektrischen Bussen unter anderem damit, dass er die anfänglichen Mehrkosten nicht auf sich nehmen wollte. Weiter wurden auch Fragen betreffend Fahrzeugbreite und Benutzerfreundlichkeit geltend gemacht.
 - a. Wurde während der Evaluation ein Begehr um Finanzierung aus der Förderabgabe schriftlich oder mündlich an das AUE herangetragen?
 - b. Wenn ja: Weshalb wurde dieses Gesuch abgelehnt?
 - c. Wenn nein: weshalb hat das Amt für Umwelt und Energie eine solche Finanzierung nicht von sich aus angeboten?
5. Im Dezember 2015 wurde ein politisch breit abgestützter Anzug eingereicht, der das Begehr nach Förderung aus der Förderabgabe für neue elektrische Busse ohne Oberleitung (15.5574.01) stellte.
 - a. Wurden Schritte unternommen, das Anliegen des Anzugs zu behandeln?
 - b. Im Schreiben des Gemeinderats Riehen heisst es: Leider war es aber dem AUE nicht möglich, zu diesem Zweck Fördergelder einzusetzen. Wieso genau soll eine Finanzierung aus der Förderabgabe nicht möglich sein? Geht es hier um eine rechtliche Unmöglichkeit, um fehlendes Geld oder um andere (welche?) Bedingungen, die nicht erfüllbar waren?
 - c. Welche Instanz entscheidet abschliessend über Förderbegehren für Finanzierungen aus der Förderabgabe?
6. Wie wird das AUE in Zukunft verfahren, sollte zum Beispiel die BVB ein Gesuch um Förderung von elektrischen Bussen oder Lade-Infrastruktur stellen wird, wie dies im zitierten Anzug des Grossen Rates vom Dezember 2015 angeregt wurde?
7. Die Förderabgabe beträgt derzeit 9 Prozent der Netzgebühren. Möglich sind maximal 12 Prozent. Im geltenden Gesetz steht, dass der Regierungsrat die Förderabgabe herabsetzt, „wenn das im Fonds angesparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind.“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass er sie heraufsetzen kann, wenn grosse Projekte anstehen, zum Beispiel die Elektrifizierung des Verkehrs oder die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung.
 - a. Wo kann man die aktuellen Verwendungen der Erträge aus der Förderabgabe online einsehen (Jahresberichte und Vorjahre)?
 - b. Wo kann man online einsehen, wie hoch die aktuellen Reserven des Fonds sind?
 - c. Besteht nach Ansicht des Regierungsrats derzeit ein Engpass bei der Finanzierung von energetischen Massnahmen?
 - d. Falls ja: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Förderabgabe schrittweise anzupassen ist, wenn sich angesichts des Handlungsbedarfs Engpässe ergeben sollten?

Rudolf Rechsteiner